CANUT e.V. Collegium Amicorum Nipponis Universitatis Tubingensis

Satzung des Vereins (geänderte Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 08)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "CANUT Collegium Amicorum Nipponis Universitatis Tubingensis" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Vereinssitz ist Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat folgende Aufgaben: ı

- (1) Förderung der japanbezogenen Wissenschaft und Forschung,
- (2) Förderung des interkulturellen Austauschs und des interkulturellen Verständnisses zwischen Deutschland und Japan,
- (3) Förderung von Kontakten zwischen Praktikern und Studierenden sowie die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder untereinander und mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen,

- (4) Aufbau und Betreuung eines Netzwerks der Tübinger Japanologen und ehemaligen Teilnehmer der Tübinger Aufbauprogramme in Kyôto.
- (5) die japanbezogene Öffentlichkeitsarbeit der Universität Tübingen zu unterstützen

§ 3 Leistungen

Der Verein trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der Zwecke. Die oben genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- (1) die Zusammenführung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zum Erfahrungsaustausch und zum Kennen lernen von Berufsbildern
- (2) die Organisation von japanbezogenen wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen
- (3) die Förderung von Exkursionen und kulturellen Veranstaltungen
- (5) die Unterstützung des Seminars für Japanologie bei der Organisation von Ehemaligentreffen
- (6) die Schaffung und Pflege einer Email- Adressenliste von Mitgliedern
- (7) die Führung eines den Mitgliedern zugänglichen Verzeichnisses mit den Adressen aller Mitglieder des Vereins

- (8) die Verteilung aktueller Information zu Aktivitäten des Vereins, Veranstaltungen etc. online über das World Wide Web.
- (9) Unterstützung des Seminars für Japanologie bei der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Projekten

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein "CANUT - Collegium Amicorum Nipponis Universitatis Tubingensis" erfüllt mit seinen in § 3 beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die dem Verein erwachsen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
- (3) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische

Zwecke können innerhalb des Vereins bzw. durch den Verein nicht verfolgt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder können sein:

- Japanologen, die ein Studium an der Universität Tübingen absolviert haben,
- (2) Japanologen, die einen Teil ihres Studiums an der Universität Tübingen absolviert haben und andere Teile ihres Studiums an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland abgeschlossen haben
- (3) Derzeitige und ehemalige Angehörige des Lehrkörpers des Seminars für Japanologie der Universität Tübingen
- (4) Personen, die einen besonderen oder persönlichen Bezug zu Lehre und Forschung oder zum Personenkreis des Seminars für Japanologie der Universität Tübingen haben oder hatten,
- (5) Studierende nach der Zwischenprüfung oder Studierende eines Aufbaustudiengangs
- (6) Fördermitglieder (juristische und natürliche Personen).

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Die Entscheidung über Aufnahme obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Durch darüber hinausgehende Zuwendungen können die Mitglieder zusätzlich die Zwecke des Vereins fördern.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Des weiteren sind sie gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erwerben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch deren Auflö-

sung sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (2) Austritt eines Mitglieds: Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
- (3) Ausschluss eines Mitglieds: Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
- (a) ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht (insbesondere die missbräuchliche Verwendung von vereinsinternen Daten bzw. Daten und Informationen, die sich auf die internen Geschäftsvorgänge von Mitgliedern oder Mitgliederfirmen beziehen),
- (b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirksamkeit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied über seinen Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu informieren. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Ist das Mitglied bei Beschlussfassung nicht anwesend, so ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.
- (6) Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren trotz Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet hat.

§ 8 Erhebung von Beiträgen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Spenden und Beiträge

Spenden, die dem Verein zugute kommen sollen, können über den Verein eingezahlt werden. Das aus den nicht verbrauchten Beiträgen und Spenden gebildete Vermögen und seine Erträge werden für Zwecke des Vereins verwendet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand (§ 10a der Satzung)
- (b) die Mitgliederversammlung (§ 10b der Satzung).

§10 a Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 3 Mitgliedern. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus folgender Einteilung der Ressorts:
- (a) Finanzen
- (b) Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
- (c) Veranstaltungen/Projekte
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt bis zur Wahl eines Nachfolgers der verbleibende Vorstand die entsprechenden Aufgaben kommissarisch.
- (3) Im Außenverhältnis vertritt jeweils ein Vor-

standsmitglied den Verein.

- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Gesellschaftsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.
- (5) Die T\u00e4tigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen k\u00f6nnen ersetzt werden.
- (6) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einmal j\u00e4hrlich Bericht \u00fcber seine T\u00e4tigkeit.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes sollte aus den Reihen der Lehrenden des Seminars für Japanologie der Eberhard Karls Universität Tübingen kommen.

§ 10 b Mitgliederversammlung

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal j\u00e4hrlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie kann einberufen werden, sofern die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel

der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung fordert.

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (3) Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden erforderlich.
- (5) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gegeben. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind verpflichtet, dem Vorstand bekannt zu geben, welche Person in der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt ist. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (7) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbe-
- (a) die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe § 10a

sondere:

- (b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr
- (c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- (d) die Wahl bzw. Bestellung der Kassenprüfer
- (e) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- (g) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
- (h) die Änderung der Satzung; um die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden
- (i) die Auflösung des Vereins.

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(8) Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem alleinigen Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern der Gesellschaft zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Universität Tübingen Alumni zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe der ursprünglichen Ziele von "CANUT Collegium Amicorum Nipponis Universitatis Tubingensis".

Tübingen, den 4. August 2008